

Erläuterungen zum Prämiensystem der VBG

1. Was ist das Prämiensystem?

In einem Prämiensystem werden Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes durch Auszahlung einer Prämie belohnt. Kann ein Unternehmen nachweisen, dass es Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren durchgeführt hat und hat es einen Antrag auf Teilnahme am Prämiensystem gestellt, kann es zur Auszahlung der Prämie kommen. Das Prämiensystem soll einen Anreiz zur Präventionsarbeit setzen.

2. Wer ist teilnahmeberechtigt?

Zu unterscheiden ist die Teilnahmeberechtigung der Branche (a) von der Teilnahmeberechtigung des einzelnen Unternehmens (b).

a) Die Zeitarbeitsverbände iGZ, BZA und AMP haben durchsetzen können, dass in einer Pilotphase 2011/2012 nur Zeitarbeitsunternehmen an dem Prämiensystem teilnehmen und in den Genuss einer Prämie gelangen können. Sollte sich das Prämiensystem in der Pilotphase bewähren, gilt der Grundsatz, dass die Branchen (Unternehmensarten) teilnehmen können, deren Unfallbelastung deutlich über dem Durchschnitt aller Branchen liegt. Die VBG wird dann jährlich die teilnehmenden Branchen (Unternehmensarten) festlegen. Der Anreiz zur Prävention soll in den Branchen gesetzt werden, in denen besonders viele oder schwere Arbeitsunfälle auftreten.

b) Dem einzelnen Unternehmen steht die Teilnahme am Prämiensystem offen, wenn die Unfallbelastung **mindestens 50% niedriger** ist als die Unfallbelastung aller Unternehmen seiner Branche. Für die Zeitarbeit gilt, dass nur die Unfälle relevant sind, die dem so genannten gewerblichen Bereich unterfallen (bisherige Teil-Gefahrtarifestelle: 31.2., ab 2011: 15.2.). Die Stammbeschäftigten oder die in den nichtgewerblichen Bereich überlassenden Zeitarbeitnehmer (bisherige Teil-Gefahrtarifestelle: 31.1., ab 2011: 15.1.) werden nicht berücksichtigt.

c) *Was ist mit den weiteren Voraussetzungen wie Dauer der Mitgliedschaft etc?*

3. Was ist eine Prämienziffer?

Die Prämienziffer beschreibt sowohl die Unfallbelastung einer Branche als auch die Unfallbelastung eines Unternehmens dieser Branche. Setzt man beides zueinander ins Verhältnis, kann man daraus ablesen, ob das konkrete Unternehmen weniger oder weniger schwere Unfälle zu verzeichnen hatte als der Durchschnitt der Branche.

Zur Berechnung der Prämienziffer werden Arbeitsunfälle, Arbeitsunfallrenten und Todesfälle unterschiedlich gewertet; zu den Arbeitsunfällen zählen auch die Wegeunfälle:

Für jeden im Beitragsjahr bekannt gewordenen Arbeitsunfall	1 Punkt
Für jede im Beitragsjahr festgestellte neue Arbeitsunfallrente:	50 Punkte
Für jeden im Beitragsjahr bekannt gewordenen Todesfall:	100 Punkte.

Für die **Prämienziffer in der Branche** Zeitarbeit (nach Teil-Gefahrtarifstelle 31.2. bzw. ab 2011 15.2.) werden alle Punkte zusammengezählt und durch die Arbeitsentgelte je 10.000 Euro dividiert. Zur Berechnung der **Prämienziffer des Unternehmens** wird die gleiche Berechnung, nur bezogen auf das Unternehmen vorgenommen.

Wenn die eigene Prämienziffer mindestens 50% niedriger ist als die branchenbezogene Prämienziffer (Prämienziffer der Teil-Gefahrtarifstelle), ist das Unternehmen teilnahmeberechtigt.

Die vorgenannten Berechnungen sind kompliziert. Deshalb wird die VBG im Mai eines Jahres die Prämienziffer der Teil-Tarifstelle unter www.vbg.de bekanntgeben. Weitere Serviceleistungen gibt die VBG in Kürze bekannt.

4. Welche Maßnahmen müssen durchgeführt werden?

Der Vorstand kann zusätzliche konkrete Maßnahmen auf Vorschlag des Präventionsausschusses festlegen. Sofern diese festgelegt werden, muss es sich zwingend um solche Arbeitsschutzmaßnahmen handeln, zu denen der Unternehmer nicht schon kraft Gesetzes verpflichtet ist. Allerdings besteht keine Verpflichtung des Vorstandes zur Festlegung von Maßnahmen. Es kann auch ohne deren Festlegung zur Auszahlung der Prämien kommen. Dann wäre für die Prämienberechtigung maßgeblich, ob das Zeitarbeitsunternehmen eine wie unter 3. dargestellte Prämienziffer aufweist. Ob und welche Maßnahme für das Jahr 2011 festgelegt wird, steht noch nicht fest. Der Präventionsausschuss wird darüber bis Mitte September beraten und entscheiden.

5. Welches Jahr ist für die Berechnung der Prämienziffer maßgeblich?

Maßgeblich für die Berechnung der (individuellen und branchenbezogenen) Prämienziffer ist immer das der Auszahlung der Prämie vorangehende Jahr (Beitragsjahr). Für die erstmalige Prämienausschüttung Ende 2011 sind die Arbeitsunfälle, Arbeitsunfallrenten und Todesfälle des Jahres 2010 entscheidend.

6. Wird die Prämie „automatisch“ ausgezahlt, wenn die Teilnahmeberechtigung gegeben ist und die Maßnahmen durchgeführt wurden?

Nein. Erforderlich ist ein Antrag bei der VBG, der bis zum 31.10. eines Geschäftsjahres zu stellen ist. Da die Prämienregelung im Jahre 2011 erstmals durchgeführt wird, ist erstmalig die Frist bis zum 31.10.2011 einzuhalten. Außerdem müssen die getroffenen Maßnahmen der VBG bis dahin schriftlich nachgewiesen werden. Es geht um Maßnahmen, die das Unternehmen im dem Jahr durchführt hat, in dem der Prämienantrag gestellt wird. Für die erstmalige Prämienausschüttung Ende 2011 wären also die Maßnahmen im Jahr 2011 maßgeblich. Ob, und wenn ja, welche Maßnahmen durchzuführen sind, ist wie erwähnt noch nicht entschieden.

7. Wie hoch ist der Prämientopf und was kann das einzelne Unternehmen an Prämienausschüttung erwarten?

Das Prämienvolumen legt die Vertreterversammlung der VBG für jedes Geschäftsjahr fest. Die Richtlinie sieht vor, dass das Prämienvolumen höchstens den Einnahmen aus dem Beitragszuschlagsverfahren der Unternehmensarten entspricht, die am Prämienverfahren teilnahmeberechtigt sind. Für die Pilotphase 2011/2012 bilden also die von den Zeitarbeitsunternehmen gezahlten Zuschläge die Höchstgrenze. Die Höhe der Prämie richtet sich nach dem Beitragsanteil im Verhältnis zu allen Prämienberechtigten. Sie ist in der Höhe gedeckelt auf 1% des Gesamtvolumens. Kleinprämien von weniger als 1.000 Euro werden nicht ausgezahlt.